

Statuten «yunite – Verein für Vernetzung und Kooperation»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «yunite – Verein für Vernetzung und Kooperation» (kurz «yunite») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist religiös, politisch und wirtschaftlich unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt Entwicklung und Betrieb einer open-source Vernetzungsplattform, mit der sich Individuen und Gruppen organisieren, gemeinsame Aktivitäten entwickeln und an die Öffentlichkeit treten können. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein stellt höchste Ansprüche an die Datensicherheit. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die Nutzer können ihre Daten jederzeit und vollständig löschen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Nutzungsgebühren der Plattform

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Neue Mitglieder werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Mitgliedschaft eingeladen.
- b) Der Mitgliedschaftsbeitrag für natürliche Personen beträgt 100 Franken, für juristische Personen 200 Franken pro Jahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung oder durch Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich (per Post oder E-Mail) an die Adresse des Sekretariats zu erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Das betreffende Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die ihn mit einfachem Mehr rückgängig machen kann. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Sekretariat

8. Die Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jeweils in in der ersten Hälfte eines Jahres statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Frist für die Einladung verkürzt sich bei virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung auf zwei Wochen.
- c) Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vor-

stand zu richten. Die Frist für Anträge wird spätestens zwei Wochen vor Ablauf per eMail mitgeteilt.

- d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Genehmigung des Jahresbudgets
 8. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 9. Änderung der Statuten
 10. Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 11. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 12. Bestätigung und Wahl neuer Mitglieder durch Mehrheitsentscheid
 13. Erteilung von honorierten Aufträgen an Vorstandsmitglieder
 14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnimmt. Eine virtuelle Teilnahme ist jederzeit möglich.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen und Auflösung des Verein benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

9. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Personen, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt werden.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann seine Sitzungen auch online durchführen.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis Fr. 5000 pro Geschäftsfall (kann mehrere Teilrechnungen beinhalten) tätigen.
- e) Die Protokolle des Vorstands stehen den Mitgliedern zur Verfügung.
- f) Er kann Fachgruppen einsetzen und erlässt die für sie gültigen Reglemente.
- g) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- h) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- i) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- j) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- k) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und Antrag stellt.

11. Sekretariat

Das Sekretariat fungiert als Geschäftsstelle des Vereins und wird vom Vorstand nach Bedarf beauftragt und honoriert.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und die entwickelte Plattform an eine nicht gewinnorientierte Körperschaft, eine Stiftung oder an eine Genossenschaft, die den Betrieb der Plattform zu den Selbstkosten für die Nutzer und zu denselben Bedingungen des Datenschutzes garantiert.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 28. November 2022

Der Vorstand:

Lars Ebert

20.12.22
Dossenheim

Christoph Pfluger

28.11.22

Ulf Tramsen

21.12.22
Hammeln